



MERKBLATT POSTPRODUKTION

Nach FFHSH-Richtlinien (Ziffer 3.5.2) können in begründeten Ausnahmefällen Produzentinnen und Produzenten eine Förderung für Postproduktionsmaßnahmen für Kino- oder Fernsehfilme beantragen. Voraussetzung für die Antragstellung ist der Abschluss der Dreharbeiten.

Antragstellung

- Antragsberechtigt sind für das Gremium 1 nur Produzentinnen und Produzenten, die im Besitz der Verfilmungs- und Auswertungsrechte sind. Für das Gremium 2 können auch Regisseurinnen und Regisseure einen Antrag auf Förderung ihrer eigenen Filme stellen.
- Die Dreharbeiten müssen beendet sein.
- Die im Antrag gemachten Angaben sind Entscheidungsgrundlagen für das Gremium und deshalb verbindlich. Nachträgliche Änderungen in Bezug auf den angegebenen Regionaleffekt nach Förderungsentscheidung führen zu einer Rücknahme der Förderung.
- Dem Antrag auf Postproduktionsförderung müssen folgende Unterlagen beigelegt sein:
 - ✓ eine Kopie des Films oder geeignetes Sichtungsmaterial,
 - ✓ eine ausführliche Begründung, weshalb durch die beantragte Maßnahme bessere Auswertungsergebnisse erwartet werden,
 - ✓ eine einseitige Inhaltsangabe (DIN-A 4) und das Drehbuch bzw. bei Dokumentarfilmen eine projektbezogene Beschreibung,
 - ✓ Nachweise über den Erwerb der Verfilmungs- und Auswertungsrechte an Stoff, Buch und Titel,
 - ✓ bei nationalen und internationalen Koproduktionen die entsprechenden Vereinbarungen mit den Koproduzenten,
 - ✓ Filmografien der Beteiligten für die wichtigsten Positionen (d. h. Regie, Kamera, Produzent/in, Koproduzent/in, Hauptdarsteller) sowie eine Stab- und Besetzungsliste,
 - ✓ ein nationales und internationales Auswertungskonzept und – soweit bereits vorhanden – ein Verleihvertrag bzw. ein Vertrag mit einem Weltvertrieb,
 - ✓ ein Rückflussplan mit der Darstellung der zu erwartenden Erlöse aus der nationalen und internationalen Auswertung,
 - ✓ eine detaillierte Kostenaufstellung mit kalkuliertem und besonders ausgewiesenem Regional-Effekt (jeweils gesondert für Hamburg und Schleswig-Holstein) für die beantragte Postproduktionsmaßnahme einschließlich Kostenvoranschlägen,
 - ✓ ein Finanzierungsplan mit bereits vorhandenen Nachweisen



Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein

Merkblatt Postproduktion

- ✓ eine Kostenaufstellung, die die gesamten Herstellungskosten des Films umfasst.
- Anträge werden nur bearbeitet werden, wenn sie vollständig vorliegen. Sämtliche Unterlagen müssen in siebenfacher Kopienzahl vorliegen. Sie sollen geheftet und nicht gebunden abgegeben werden. Das Drehbuch soll separat beigelegt werden.
- Die Anträge müssen zum Einreichtermin (Eingangsstempel) bis 17.30 Uhr bei der FFHSH vorliegen. Poststempel oder Versanddatum sind nicht ausschlaggebend.
- Die Antragstellerin/der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Rückgabe der Antragsunterlagen. Sollte der Wunsch bestehen, besonders aufwändiges Material nach der Entscheidung zurück zu erhalten, muss dies bei Antragstellung schriftlich angegeben werden. Da die Unterlagen vollständig an die Gremiumsmitglieder verschickt werden, kann eine Garantie für die Rückgabe aber nicht übernommen werden.

Allgemeine Hinweise

- Das für Ihren Antrag zuständige Gremium richtet sich nach den voraussichtlichen Herstellungskosten des Films
- Die Entscheidungen des Gremiums werden nicht schriftlich begründet.
- Im Vor- und oder Abspann sowie in sämtlichen Veröffentlichungen des geförderten Films (auch Internetauftritt) ist in angemessener Weise auf die Förderung der FFHSH hinzuweisen.
- Der/die Geförderte hat in der Regel bis zu 6 Monate (je nach Stand der Finanzierung zum Zeitpunkt der Förderung) Zeit, die Finanzierung zu schließen.
- Die Freigabe von geförderten Programm füllenden Kinofilmen zur Auswertung durch Bildträger und Fernsehsender sowie der Rückfall der Fernsehnutzungsrechte an die Produzentin/den Produzenten richtet sich nach den bei Antragstellung geltenden Richtlinien zur Projektfilmförderung der Filmförderungsanstalt. (Hierüber informiert die Homepage der FFA – www.ffa.de).

Kalkulation

- Die Kalkulation muss in Euro und in deutscher Sprache in branchenüblicher Form, möglichst nach FFA-Schema, abgefasst sein. (Herunterzuladen im MS-Excel-Format auf der Homepage der FFA – www.ffa.de.)
- Die Kostenangaben müssen immer projektbezogen sein und sich an Marktpreisen orientieren. Mehrwertsteuer darf nicht enthalten sein.
- Die Richtlinien der Filmförderungsanstalt sind einzuhalten. Insbesondere die unter D2 Teil B „Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung“ genannten Höchstgrenzen dürfen nicht überschritten werden.
- Mindestens 150 Prozent der Förderungssumme sollen in Hamburg und/oder Schleswig-Holstein ausgegeben werden. Eine detaillierte Aufschlüsselung der Effekte muss jeweils gesondert für Hamburg und Schleswig-Holstein der Kalkulation beigelegt sein.



Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein

Merkblatt Postproduktion

- Die Kosten einer kopierfähigen Kassette im Format Beta-Sp bzw. Super-VHS, sechs DVDs zur Abgabe bei der Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein sowie die Kosten der im Falle der Förderung zu archivierenden Filmkopie müssen in der Kalkulation enthalten sein. Kosten von Vorführkopien werden generell im Rahmen der Herstellungskosten nicht anerkannt.

Finanzierungsplan

- Der Finanzierungsplan muss die Summe der kalkulierten Herstellungskosten der Postproduktion vollständig abdecken. Alle Finanzierungsbestandteile (auch weitere beabsichtigte, beantragte oder bewilligte Förderungen anderer Institutionen, Verleih- und Vertriebsgarantien, Senderbeteiligungen, Beistellungen, Rückstellungen, Eigenmittel und Koproduktionsanteile) müssen in den Finanzierungsplan aufgenommen werden, soweit sie zur Finanzierung der Postproduktionsmaßnahme herangezogen werden.
- Ein Eigenanteil von mindestens 5 Prozent der Herstellungskosten ist zu erbringen..
- Ein Bericht zu Stand und Entwicklung der Finanzierung sowie bereits vorliegende Finanzierungszusagen oder –nachweise sind in Kopie beizufügen. Die Entwicklung der Finanzierung ist bis zum Sitzungstermin laufend zu aktualisieren.

Förderung

- Die Förderung wird als bedingt rückzahlbares Darlehen vergeben und nach Abschluss des Darlehensvertrages bei nachgewiesenem Bedarf in Teilbeträgen entsprechend dem Projektfortschritt ausgezahlt.
- Die Entscheidungen des Gremiums werden nicht schriftlich begründet.

Prüfung

- Im Falle einer Förderung werden nach geschlossener Finanzierung Kalkulation, Finanzierung, Schlussabrechnung und (nur bei Entscheidungen von Gremium 1) die Auswertungsberichte im Auftrag der Darlehensnehmerin / des Darlehensnehmers von einer filmkundigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf Angemessenheit und Vollständigkeit geprüft. Das Prüfungsergebnis wird schriftlich mitgeteilt. Hierfür entstehen Gebühren, die abhängig von der Art der Förderung und der Darlehenshöhe sind. Der für die zu beantragende Maßnahme zutreffende Betrag kann der Datei **Gebührentabelle** entnommen werden.
- Der Rechnungsbetrag (zzgl. MwSt.) wird vom Darlehen einbehalten und direkt an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausgezahlt.

Auszahlung

- Das Darlehen wird bei nachgewiesenem Bedarf in Teilbeträgen entsprechend dem Projektfortschritt nach Unterzeichnung des Darlehensvertrages und Sicherstellung der Finanzierung in zwei Raten ausgezahlt.



Tilgung

- Die Tilgung des Darlehens wird im Einzelfall individuell festgelegt.
- Grundsätzlich wird dem Darlehensnehmer / der Darlehensnehmerin ein Vorrang von 5 Prozent der für die Maßnahme anerkannten Herstellungskosten eingeräumt. Der Vorrang kann sich erhöhen, wenn die Eigenmittel und Eigenleistungen des Produzenten zusammen 5 Prozent übersteigen. Zu den Eigenmitteln zählen ausschließlich Barmittel und Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung. Als Eigenleistungen gelten anerkannte Rückstellungen Dritter oder des Produzenten, soweit die dafür angesetzten Beträge als marktüblich anerkannt werden. Eigenleistungen können nur bis zu höchstens 10 Prozent der für die Maßnahme anerkannten Herstellungskosten vorrangig zurückgeführt werden.
- Nach Abdeckung des Vorrangs ist die Förderung in der Regel im Verhältnis des Darlehens zu den anerkannten Herstellungskosten aus sämtlichen Produzentenerlösen zu tilgen. Die Höhe wird je nach Einzelfall individuell geregelt und richtet sich nach dem Anteil der Förderung an der Postproduktionsmaßnahme unter Berücksichtigung der Gesamtherstellungskosten des Films.
- Sind neben der FFHSH weitere Filmförderungsinstitutionen an der Finanzierung des Projektes beteiligt, gelten abweichende Rückzahlungsbedingungen. In einem solchen Fall ist von der Darlehensnehmerin/dem Darlehensnehmer ein mit den Förderern abgestimmter Tilgungsplan vorzulegen.
- Die Tilgungslaufzeit des Darlehens wird vertraglich für den Einzelfall geregelt. Sie dauert mindestens acht Jahre nach Kinostart bzw. Erstausstrahlung. Die Dauer der Tilgungsverpflichtung kann sich verlängern, wenn mit anderen Förderungen längere Darlehenslaufzeiten vereinbart wurden oder das Filmprojekt auf eine längere Auswertungsdauer angelegt ist.
- Zurückgezahlte Beträge können für ein nächstes Filmprojekt oder für eine sonstige Maßnahme erneut beantragt werden (Referenzmittel). Diese Mittel sind gebunden an die Darlehensnehmerin / den Darlehensnehmer und stehen ihr/ihm vier Jahre, nachdem der erste Anspruch der FFHSH auf Tilgung entstanden ist, zur Verfügung.